

Antrag	
- öffentlich -	
AT-3/2021	
Fachbereich	Verwaltung und Bürgerservice
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	22.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	

Betreff:

Antrag der FWG Fraktion betr. „Sachstand Wasserversorgung, Gestaltung der Wassergebühren, Zisternen und Nutzung von Klärwasser“

Antrag:

1. Die Wassermeister der Gemeinde Schmitten und des Wasserbeschaffungsverbands Wilhelmsdorf werden gebeten, über den Stand und Ausblick der Wasserversorgung im Ausschuss HFD am 23.11.2021 zu berichten. Insbesondere ist zu berichten, wie weit der Grundwasserspiegel in der Gemeinde Schmitten sich wieder erholt hat und in welchem Umfang der Wasserbeschaffungsverband Wilhelmsdorf die Gemeinde Schmitten mittel- bis langfristig mit Trinkwasser versorgen kann.

2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den HSGB um folgende Prüfung zu bitten:
Lässt sich in die Grundgebühr für das Trinkwasser eine Mindestmenge integrieren?
Konkret ist zu prüfen, ob sich die Grundgebühr so gestalten lässt, dass sie eine Mindestmenge enthält, die auf ein bestimmendes Verhältnis zum Durchschnittsverbrauch pro Hausanschluss bzw. Einwohner festgelegt wird (z.B. 50%). Für den Verbrauch oberhalb der Mindestmenge ist eine feste Gebühr pro Kubikmeter anzusetzen. Die Grundgebühr, die Mindestmenge und die Verbrauchsgebühr oberhalb der Mindestmenge sind so zu gestalten, dass ein Anreiz zum Wasser sparen entsteht und Haushalte mit geringerem Wasserverbrauch finanziell entlastet werden. Ein ähnliches Gebührenmodell wurde von der Gemeinde Schmitten bereits für die Abfallentsorgung verwendet.

3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, wie sich der nachträgliche Einbau von Zisternen für die Nutzung in privaten Haushalten (Regenwasser für Haus und Garten) fördern lässt. Konkret könnte dies eine Pauschale sein oder eine Reduzierung der Wassergebühren. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den HSGB prüfen zu lassen, ob die entstehenden Kosten als allgemeine Kosten der Wasserversorgung verbucht und auf alle Nutzer durch die Wassergebühren umgelegt werden können. Ein ähnliches Umlageverfahren wird auch bei der Förderung der erneuerbaren Energien verwendet.

4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, zusammen mit den weiteren Mitgliedern des Abwasserverbandes Oberes Weital zu prüfen, ob sich das Klärwasser im Rahmen der Erweiterung zur Klärstufe 5 wieder nutzen lässt und wenn ja in welchem Umfang, zu welcher Nutzung (z.B. als Trinkwasser) und welche Kosten damit verbunden sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Entfällt.

Anlage(n):

1. Top 19 Antrag der FWG